

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der New Path Solutions GmbH für Übertragungsverträge mit E-Mobilisten („AGB E-Mobilisten“)

### § 1 Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

- (1) Diesen AGB liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („Quotenhandel“) gemäß den § 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV (38. BImSchV) in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung zu Grunde.
- (2) Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der New Path Solutions GmbH (im folgenden „NPS“; Betreiber von [www.climatekarma.de](http://www.climatekarma.de)) und Haltern von Elektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BImSchV („E-Auto“ bzw. „E-Mobilisten“) über die Bestimmung und Berechtigung von NPS als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).
- (3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der E-Mobilist nach Eingabe seiner Daten in der entsprechenden Eingabemaske auf der Website von NPS die Übermittlung des Formulars an NPS bestätigt und NPS das Angebot des E-Mobilisten durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Textform angenommen hat.
- (4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) und Unternehmern (§ 14 BGB) gleichermaßen Anwendung.
- (5) Im Fall von Firmennutzern ist zur Registrierung als Firmennutzer nur berechtigt, wer eine juristische Person oder Unternehmen im Sinne von § 14 BGB mit einem Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU ist. Hierbei muss beim Registrierungsprozess zusätzlich der Name der Firma sowie des gesetzlichen Vertreters angegeben werden. Die im Namen des Firmennutzers handelnde Person muss eine entsprechende gewerblich genutzte Firmen-Emailadresse verwenden. Die im Namen des Firmennutzers handelnde Person versichert mit der Registrierung, berechtigt zu sein, für den Firmennutzer handeln zu dürfen (Firmennutzer und Privatanutzer werden gleichermaßen als „Nutzer“ bezeichnet).

## § 2 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des E-Mobilisten aus dem Quotenhandel auf NPS gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV nach Maßgabe der Auftragsbestätigung. Der E-Mobilist bestimmt NPS für die Ladestrommengen seines/r Elektromobils/e als Dritten im Sinne des § 37a Absatz 6 BImSchG. NPS nimmt die Bestimmung an.

## § 3 Entgelt für die Übertragung

- (1) Der E-Mobilist erhält für jedes von der Auftragsbestätigung erfasste E-Auto von NPS ein jährliches Entgelt für die Übertragung seiner Rechte aus dem Quotenhandel.
- (2) Die Fälligkeit des Entgelts bestimmt sich nach der vom E-Mobilisten beim Bestellvorgang gewählten Auszahlungsoption und ergibt sich in jedem Einzelfall aus der Auftragsbestätigung. Das Entgelt wird nicht fällig, solange und soweit der E-Mobilist seiner Verpflichtung aus § 4 Absatz 1 bis 3 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist.
- (3) Die Höhe des Entgelts wird bei der Anmeldung, Verlängerung oder Reaktivierung des Elektrofahrzeuges im Einzelfall in der Auftragsbestätigung vereinbart und nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen ermittelt.

Die Höhe des tatsächlichen Entgelts hängt wie folgt vom Verkaufspreis der THG-Quote und dem bei der Anmeldung des Elektrofahrzeuges vereinbarten Entgelts ab:

- a. Liegt der Verkaufspreis der THG-Quote unter dem vereinbarten Entgelt, so steht dem Nutzer der gesamte Verkaufserlös zu.
  - b. Liegt der Verkaufspreis der THG-Quote über dem vereinbarten Entgelt, so steht dem Nutzer das vereinbarte Entgelt zu.
- (4) Das Entgelt wird nach Abschluss der Registrierung beim Umweltbundesamt und unmittelbar anschließender Vermarktung der zugehörigen Treibhausgasminderungsquote durch NPS ausgezahlt; die erste Auszahlung erfolgt in der Regel innerhalb von vier bis zwölf Wochen nach Zustandekommen dieses Vertrags entsprechend § 1 Absatz 3. Im Falle einer Bestimmung von NPS durch den E-Mobilisten nach § 2 erfolgen die Auszahlungen für Folgejahre in der Regel ebenfalls innerhalb von vier bis zwölf Wochen

nach der Bestätigung des E-Mobilisten nach § 4 Absatz 2 dieser AGB, dass dieser weiterhin im Besitz des E-Autos ist, frühestens aber zum 31. Januar des jeweiligen Jahres.

- (5) Soweit dem E-Mobilisten in der Eingabemaske bei Abschluss des Vertrags mehrere Auszahlungsoptionen angeboten werden, kann der E-Mobilist frei zwischen diesen wählen. NPS ist nicht verpflichtet, dem E-Mobilisten mehrere oder alle Auszahlungsoptionen anzubieten.
- (6) Zur Berechnung des spezifischen Erlöses je E-Auto für den Flex-Erlös bzw. Bestpreis wird die für das jeweilige Jahr gültige spezifische Netto-Treibhausgasminderung in tCO<sub>2</sub>je E-Auto zugrunde gelegt:

Netto-Treibhausgasminderung (für 2022):  $(94,1[\text{gCO}_2/\text{MJ}] \times 0,93 - (119[\text{gCO}_2/\text{MJ}] \times 0,4)) \times 3,6 [\text{MJ}/\text{kWh}] \times 3 \times 2,0 [\text{tCO}_2/\text{E-Auto}] \cdot 1.000[\text{MWh}/\text{kWh}] / 1.000.000 [\text{tCO}_2/\text{gCO}_2] = 0,431\text{tCO}_2/\text{MWh}$

mit:

- fossiler Basiswert: 94,1gCO<sub>2</sub>/MJ
- aktueller Emissionswert für Strommix (anzuwenden für 2022): 119gCO<sub>2</sub>/MJ
- Effizienzfaktor E-Motoren: 0,4
- Umrechnungsfaktor MJ/kWh: 3,6
- THG-Minderungsquote (im Jahr 2022): 7 % → 100% – 7 % = 93 Prozent oder 0,93
- Dreifache Anrechenbarkeit von Ladestrom: Faktor 3
- Pauschalwert an jährlichen Ladestromverbrauch je E-Auto:
  - 3 MWh/E-Fahrzeug der Klasse N1
  - 72 MWh/E-Fahrzeug der Klasse M3
  - MWh/E-Fahrzeug sonstiger Klassen, für das es eine Zulassungsbescheinigung Teil I im Sinne der Fahrzeug-Zulassungsverordnung gibt
- Umrechnung auf tCO<sub>2</sub>/MWh:  $1.000[\text{MWh}/\text{kWh}] / 1.000.000\text{tCO}_2/\text{gCO}_2$

NPS gibt ein Absinken der Netto-THG-Minderung durch höhere Minderungsquoten oder einen höheren Emissionswert in den Folgejahren an die E-Mobilisten weiter. Ebenso gibt NPS aber auch eine Erhöhung der Netto-THG-Minderung durch geringere Emissionswerte für Strom an den E-Mobilisten weiter.

- (7) Den "Fest-Erlös" bzw. die "Steuroptimierte Auszahlung" setzt NPS jeweils im November eines Kalenderjahres nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für das nachfolgende Kalenderjahr neu fest. Dabei wird NPS dieselben Maßstäbe zu Grunde legen, die der Berechnung für das Verpflichtungsjahr 2022 zu Grunde liegen. Insbesondere wird NPS sich am zu erwartenden Vermarktungserlös orientieren und keine unangemessen hohe Provision einbehalten.
- (8) Der E-Mobilist kann für jedes Kalenderjahr neu zwischen den Erlösoptionen wählen. Möchte der E-Mobilist im kommenden Kalenderjahr in eine andere Erlösoption wechseln, so teilt er NPS bis spätestens zum 31. Dezember eines Jahres mit, welche Erlösoption für das nachfolgende Kalenderjahr gewählt wird. Trifft der E-Mobilist bis zum 31. Dezember eines Jahres keine abweichende Wahl, so bleibt es bei der ursprünglich gewählten Erlösoption. Der E-Mobilist kann nicht unterjährig, sondern stets nur für das Folgejahr zwischen den Erlösoptionen wechseln. Er kann pro Kalenderjahr nur einmal von seinem Wahlrecht Gebrauch machen.

## **§ 4 Pflichten des E-Mobilisten**

- (1) Mit Abschluss dieses Vertrags wird der E-Mobilist NPS eine gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeugs-Zulassungsverordnung über die Website von NPS zur Verfügung stellen. Auf Aufforderung von NPS wird der E-Mobilist eine neue Kopie übersenden, falls die Kopie unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist.
- (2) Der E-Mobilist wird in jedem neuen Kalenderjahr NPS bis spätestens zum 31. Januar bestätigen, dass er weiterhin Halter des bzw. der in der Auftragsbestätigung genannten E-Autos ist. NPS wird den Kunden auf diese Pflicht rechtzeitig in einer gesonderten E-Mail aufmerksam machen. Auf Aufforderung von NPS hat der Kunde NPS in jedem Kalenderjahr eine jeweils aktuelle Kopie der dann aktuellen Zulassungsbescheinigung Teil I zukommen lassen.
- (3) In dem Fall, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird der E-Mobilist NPS die erforderlichen Informationen übermitteln, soweit ihm dies zumutbar ist.

## § 5 Exklusivität

- (1) Der E-Mobilist sichert zu, dass er für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am Quotenhandel teilzunehmen.
- (2) Teilt das Umweltbundesamt mit, dass für ein Fahrzeug des E-Mobilisten in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als NPS als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so ist NPS berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr und Fahrzeug zu verweigern. NPS wird dem E-Mobilisten das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen und eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € in Rechnung stellen.

## § 6 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung des zwischen dem E-Mobilisten und NPS geschlossenen Vertrags verarbeitet NPS die erforderlichen personenbezogenen Daten des E-Mobilisten unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz.
- (2) Zur Vertragserfüllung setzt NPS Dienstleister ein, welche nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur weisungsgebunden Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag verpflichtet sind.

## § 7 Vertragslaufzeit

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Vertrags und endet zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Textform.

## § 8 Widerrufsrecht

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der New Path Solutions GmbH, August-Bebel-Str. 89, 14482 Potsdam oder support@climatekarma.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte NPS-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vertragsbestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit eine solche Vereinbarung zulässig ist, Potsdam.
- (4) NPS kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- (5) Hinweis zu Verbraucher-Streitbeilegungsverfahren: Die EU-Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> aufrufbar ist. Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An New Path Solutions GmbH, August-Bebel-Str. 89, 14482 Potsdam oder [support@climatekarma.de](mailto:support@climatekarma.de):

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(\*) Unzutreffendes streichen.

Stand: 05. Mai 2022